

Zeitschrift:	Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens
Herausgeber:	Schweizerische Armenpfleger-Konferenz
Band:	39 (1942)
Heft:	9
Rubrik:	D. Verschiedenes

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 25.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Entscheide

**auf dem Gebiete des eidgenössischen u. kantonalen Fürsorgewesens
insbesondere des Konkordates betr. wohnörtliche Unterstützung**

Beilage zur Zeitschrift „Der Armenpfleger“

**Redaktion: H. WYDER, Fürspr., Sekretär der kantonalen Armendirektion, Bern. Verlag und Expedition:
ABT. INSTITUT ORELL FÜSSLI A.-G., ZÜRICH — Nachdruck ist nur unter Quellenangabe gestattet.**

5. JAHRGANG

NR. 9

1. SEPTEMBER 1942

D. Verschiedenes.

Protokoll der dritten Konkordatskonferenz.

Bern, im Parlamentsgebäude, den 13. Juni 1942.

Herr Bundesrat von Steiger eröffnet die Sitzung und begrüßt die Konferenzteilnehmer. Insbesondere dankt er Herrn Regierungsrat Dr. Im Hof, daß er sich für ein Referat zur Verfügung gestellt hat. Er entschuldigt sich, daß er nicht der ganzen Dauer der Konferenz werde folgen können, da ihn dringende Geschäfte abhalten.

Nach einigen administrativen Mitteilungen von Herrn Dr. Ruth ergreift *Herr Regierungsrat Dr. Im Hof* das Wort zu seinem Referat über

„Konkordatsgrundsätze und Konkordatstext; Vorschläge zur Erleichterung der Konkordatshandhabung“

Die regelmäßigen Konferenzen, welche die Konkordatskantone unter der Leitung des eidg. Justiz- und Polizeidepartements abhalten, haben einen doppelten Zweck: Sie sollen in erster Linie Gelegenheit geben, sich darüber auszusprechen, ob die Anordnungen des Konkordates den Bedürfnissen entsprechen, die sich in den beteiligten Kantonen geltend machen, oder ob das Konkordatsrecht einer Änderung und Verbesserung bedürfe.

Zweitens soll in den Konferenzen die Handhabung des geltenden Konkordatsrechtes zur Sprache kommen und es soll geprüft werden, ob die Praxis der Kantone sowohl als die Streitentscheidungen des eidg. Justiz- und Polizeidepartements den Grundsätzen entspricht, die das Konkordat aufgestellt hat. Klarheit über das geltende Recht ist natürlich die erste Voraussetzung für jede Kritik an seinen Grundsätzen, die auf deren Änderung abzielt. Eine falsche Praxis vermag eine Änderung des geltenden Rechtes nicht zu rechtfertigen.

Wenn ich mir heute die Freiheit nehme, an einer solchen Konferenz das Wort zu ergreifen, so ist nun aber weder meine Absicht, die Praxis zu beanstanden, noch die Grundsätze des Konkordates anzufechten. Dennoch glaube ich, daß das, was ich Ihnen vortragen möchte, nicht aus dem Rahmen des Konferenzzweckes fällt. Ich möchte Ihnen zeigen, wie unvollkommen die Grundsätze des Konkordatsrechtes im Konkordatstexte zum Ausdruck kommen.

Das wird jeder schon empfunden haben, der sich mit der Handhabung des Textes zu befassen hat. Man findet zwar darin kurze und scheinbar klare Sätze. Sobald man aber versucht, diese auf einen gegebenen Tatbestand anzuwenden, sieht man sich häufig in der größten Unsicherheit darüber, was sie sagen wollen, und ob sie wirklich auf diesen Tatbestand berechnet sind. Und wenn man versucht, dies aus dem Zusammenhang der vorhandenen positiven Anordnungen zu ergründen, so bieten sich verführerische Lösungen dar, die den gesunden Regeln juristischer Interpretation durchaus zu entsprechen scheinen, die sich aber bei weiterem Forschen doch als falsch erweisen.

Ich verkenne nicht, daß der Konkordatstext seit seiner ersten Formulierung in vieler Hinsicht vervollkommen und verdeutlicht worden ist, und will das Verdienst der geltenden Fassung durchaus nicht schmälen. Aber auch sie ist, unter verschiedenen Gesichtspunkten, noch immer schwer verständlich und es erweist sich namentlich, daß ihr Bestreben, die beabsichtigten Anordnungen mit der Hilfe von wissenschaftlichen Begriffen auszudrücken, der Klarheit nicht dient. Ein Gesetz aber, das Hunderte von Armenbehörden handhaben sollen, sollte seine Anordnungen so deutlich und anschaulich ausdrücken, als das irgend möglich ist. Die Fragen, die bei einer Kombination von heimatlicher und wohnörtlicher Unterstützung der Regelung bedürfen, sind an sich mannigfaltig und nicht leicht zu übersehen. Desto wichtiger wird das Problem, wie ihre Lösungen in Worte gefaßt werden.

Sie können mir freilich entgegenhalten, ich komme mit meiner Textkritik zu spät; ich hätte sie bei der Revision von 1937 vorbringen sollen. Den Versuch dazu habe ich unternommen. Aber die Revision des materiellen Rechtes drängte damals so, daß es nicht möglich war, die Verhandlungen durch die Diskussion redaktioneller Verbesserungen aufzuhalten. Ich habe auch heute nicht die Absicht, Ihnen eine Textrevision zu beantragen. Aber trotzdem halte ich es nicht für überflüssig, daß man einmal von den Auslegungsschwierigkeiten spricht, die der Text bereitet. Es kann erstens unmittelbar dazu beitragen, einzelne von diesen Schwierigkeiten zu überwinden. Zweitens zeigt sich dabei vielleicht ein Weg, wie man ihrer auch ohne eine förmliche Revision Herr werden könnte.

Es kann natürlich in dieser Stunde keine erschöpfende Textkritik unternommen werden. Ich werde mich auf einige bezeichnende Punkte, bei denen einzusetzen wäre, beschränken.

I.

Besonders deutliche Beispiele für die Tendenz des Konkordatstextes, seine Anordnungen indirekt auszudrücken, sind die Begriffe des *Konkordatsfalles*, des *Heimfalles* und der *Unterstützungseinheit*!

Der Text spricht vom Entstehen des Konkordatsfalles und von seinem Aufhören, er bestimmt seine Voraussetzungen und seine Beschaffenheit (er kann von einer Unterstützungseinheit gebildet sein). Gesagt ist mit alledem einfach, wann, für wen und wie lange der Wohnkanton einen Konkordatsangehörigen unterstützen muß. Das Aufhören des Konkordatsfalles wird gelegentlich auch Heimfall genannt, und es ist charakteristisch, wie dieser Begriff verwendet wird.

1. Art. 6 sagt, bei Anstaltsversorgungen trete nach einiger Zeit der *Heimfall* ein. Was das heißen soll, muß er erklären: Es heißt, daß nach der bestimmten Zeit die Versorgungskosten vom Heimatkanton allein übernommen werden müssen. Dies mit einem besonderen Begriff zu bezeichnen, besteht keinerlei Bedürfnis.

Aber der Text erläutert den Begriff noch auf eine zweite Art, indem er sagt: nach Ablauf der bestimmten Zeit höre auch der Konkordatsfall auf. Das ist aber keine Anordnung für sich, sie sagt genau dasselbe wie die andere, daß nämlich der Wohnkanton nicht mehr zu unterstützen braucht.

2. Veranlaßt ist die Verwendung des Begriffes *Konkordatsfall* offenbar durch die Überlegung, daß es Konkordatsangehörige gibt, die zwar Konkordatswohnsitz haben, die aber vom Wohnkanton trotzdem nicht unterstützt zu werden brauchen. Der Neueinziehende muß erst eine Wartefrist zurücklegen und es kommt vor, daß der Wohnkanton auch für eine Person, die die Wartefrist zurückgelegt hat und sich noch immer auf seinem Gebiet aufhält, nicht mehr unterstützungspflichtig ist. Ein „Konkordatsfall“ ist nur gegeben, wenn der Wohnkanton einen Bedürftigen unterstützen muß; der „Heimfall“ tritt ein, wenn die Unterstützungspflicht aufhört. Für den Augenblick, in dem sie nach der Wartefrist beginnt, wird im Text keine eigene Bezeichnung verwendet. Man könnte ihn „Anfall“ nennen. Es wäre aber viel einfacher, klarer und anschaulicher, statt vom Konkordatsfall und vom Heimfall von der wohnörtlichen Unterstützungs pflicht zu sprechen. Man würde dann bei jeder Bestimmung, die sich damit befaßt, was sie anordnen will.

3. Im gleichen Sinn ist auch der Begriff der Unterstützungseinheit entbehrlich. Damit soll ausgedrückt werden, daß der Wohnkanton ein Familienhaupt nicht nur nach dessen eigenem Bedürfnis unterstützen muß, sondern auch das Bedürfnis der Familienglieder zu berücksichtigen hat, und daß sich der Heimatbeitrag nach der Wohndauer des Familienhauptes bestimmt, auch wenn die Unterstützung einem Familienglied zukommt.

Weil diese Sätze gelten, kann man von der Familie sagen, sie sei eine Unterstützungseinheit, und es ist durchaus nichts dagegen einzuwenden, daß man diesen Begriff bei der Auslegung des Konkordates verwendet. Im Gesetz sollten aber diese Sätze klar ausgesprochen sein.

Nun aber sagt der Text: Die Ehefrau und das minderjährige Kind gehören zur Unterstützungseinheit des Familienhauptes. Die Unterstützungseinheit bildet einen Konkordatsfall.

Wäre es nicht verständlicher, wenn es hieße: Ist ein Konkordatskanton zur Unterstützung eines Konkordatsangehörigen verpflichtet, so muß er auch dessen Angehörige unterstützen, deren Familienhaupt er ist? Das wäre der erste Satz. Der zweite würde lauten: Der Heimatkanton hat dem Wohnkanton an die Unterstützung, die er einem Konkordatsangehörigen oder seinen Familienangehörigen zuwendet, nach Maßgabe von dessen Wohndauer Beiträge zu leisten.

II.

Nicht nur die Unanschaulichkeit der verwendeten Begriffe und ihre unzweckmäßige Verwendung ist aber ein Hindernis für die Handhabung des Konkordates. Es kommt dazu, daß eine Reihe von Bestimmungen ihren Zweck und den Tatbestand, auf den sie Bezug nehmen, durchaus nicht erkennen lassen, und daß sie oft zu allgemein gefaßt sind.

Ich will Ihnen das an einigen Beispielen zeigen und wähle als erstes Beispiel die Bestimmung über den *Konkordatswohnsitz von Kindern, deren sich weder der Vater noch die Mutter annimmt*. Solche Kinder haben selbständigen Konkordatswohnsitz in dem Kanton, der zur Bevormundung zuständig ist.

Der ursprüngliche Zweck der Bestimmung war es, *bevormundeten* Kindern einen *gesetzlichen* Wohnsitz zu verschaffen, der von ihrem tatsächlichen Aufenthaltsort unabhängig ist. Nur für (erwerbsunfähige) Kinder ist ein solcher Wohnsitz vorgesehen; für bevormundete Erwachsene mit Einschluß der erwerbsfähigen Unmündigen gelten die allgemeinen Regeln über die Entstehung und Aufhebung des Konkordatswohnsitzes, obwohl sie, wie Kinder, nicht in der Lage sind, ihren Aufenthalt frei zu bestimmen, sondern in dieser Hinsicht vom Vormund abhängen.

Kinder hingegen haben in der Regel einen gesetzlichen Wohnsitz beim Familienhaupt. Es erschien zunächst als das Natürliche, daß, wie im Zivilrecht, dieser Wohnsitz im Fall der Bevormundung durch einen andern gesetzlichen Konkordatswohnsitz ersetzt werde und zwar durch den Wohnsitz in dem Kanton, wo die Vormundschaft bestellt wird. Damit wird die Möglichkeit geschaffen, daß dieser Kanton der Wohnkanton des bevormundeten Kindes bleibt, auch wenn es der Vormund auswärts unterbringt.

Nach der geltenden Fassung des Konkordats ist aber nicht mehr die Bevormundung die Voraussetzung dafür, daß dieser gesetzliche Wohnsitz entsteht, sondern das *Aufhören der elterlichen Fürsorge*. Diese Neuerung ist namentlich darum eingeführt worden, weil man dem verlassenen Kinde einen gesetzlichen Wohnsitz schon vor der Bevormundung sichern wollte, nämlich von dem Augenblick an, wo es infolge des Aufhörens der Fürsorge vormundschaftsbedürftig wird. Dadurch wird erreicht, daß von diesem Augenblick an die Aufenthaltsänderungen des bisherigen Familienhauptes die Konkordatsstellung des Kindes nicht mehr berühren. Der Wohnkanton des Familienhauptes wird, sobald dieses die Fürsorge vernachlässigt, der gesetzliche Wohnkanton des Kindes, und bleibt es, unabhängig von seinem persönlichen Aufenthalt, auch wenn das bisherige Familienhaupt wegzieht und das Kind zurückläßt. Er bleibt es, bis die Vormundschaft auf die Behörde eines andern Kantons übergeht, weil der Vormund mit Zustimmung der Vormundschaftsbehörde den zivilrechtlichen Wohnsitz seines Mündels verlegt hat. Solange dies nicht geschehen ist, kann der Vormund das Kind außerhalb seines gesetzlichen Wohnkantons unterbringen, ohne daß dessen Unterstützungspflicht aufhört.

Dieser gesetzliche Wohnsitz im Kanton der Bevormundungszuständigkeit (wir nennen ihn der Kürze wegen den „vormundschaftlichen Konkordatswohnsitz“) entsteht für diejenigen bevormundeten Kinder nicht, die trotz der Bevormundung in der Fürsorge der Eltern bleiben. Diese behalten vorläufig den unselbständigen Konkordatswohnsitz bei ihrem Familienhaupt bei, bis es entweder seine Fürsorge einstellt oder stirbt, oder bis der Vormund der elterlichen Fürsorge im Interesse der Kinder durch deren Wegnahme ein Ende setzt.

Jedoch hat nun das neue Konkordat nicht beachtet, daß es den Ort, an dem dieser gesetzliche Wohnsitz entstehen soll, auf eine zweckwidrige Weise bestimmt. Die ganze Konzeption beruht auf dem Gedanken, daß der vormundschaftliche Konkordatswohnsitz im *bisherigen Wohnkanton* des Kindes entstehen und das Aufhören von dessen Unterstützungspflicht verhindern soll. Das Kind hat zwar ein Interesse daran, einen vom Aufenthalt der Eltern und von seinem eigenen Aufenthalt unabhängigen Konkordatswohnsitz zu erhalten, aber es hat zugleich ein Interesse daran, daß die Entstehung dieses unabhängigen Wohnsitzes keinen Wohnsitzwechsel nach sich zieht. Denn in einem neuen Wohnkanton muß es immer erst die Wartefrist erfüllen, bevor es auf Unterstützung rechnen kann, und hievor schützt es Art. 4 nicht, wenn der neue Konkordatswohnsitz nicht im früheren Wohnkanton entsteht.

Das frühere Konkordat hatte *dieses* Interesse nicht berücksichtigt. Der neue Text ist ihm dagegen für die Mehrzahl der Fälle gerecht geworden, nämlich für alle die Fälle, in denen das Kind ein Familienhaupt hat und dieses zugleich die elterliche Gewalt besitzt. In diesen Fällen ist immer der Wohnkanton des Kindes auch der Kanton der Bevormundungszuständigkeit, und ein Wohnsitzwechsel kann beim Aufhören der elterlichen Fürsorge nicht eintreten.

Für verschiedene Kategorien von Kindern ist es aber durchaus Zufallssache, ob der Kanton der Bevormundungszuständigkeit in dem Augenblick ihr Wohnkanton ist, in dem die elterliche Fürsorge aufhört.

Das gilt erstens für Kinder, für die zuletzt ein Elternteil gesorgt hat, während die elterliche Gewalt dem andern zukommt und der Gewalthaber nicht im gleichen Kanton wohnt. Zur Bevormundung zuständig ist der Wohnkanton des Gewalthabers, weil dort ihr zivilrechtlicher Wohnsitz begründet ist. Das ist durchaus nicht ein seltener Fall. Wie oft leben Kinder bei der Mutter, oder genießen bei getrenntem Aufenthalt deren Fürsorge, während der Vater die elterliche Gewalt hat, aber sich der Kinder nicht annimmt!

Zweitens gilt es für Kinder, die zwar elterliche Pflege genießen, aber selbständigen Konkordatswohnsitz haben, weil ihr Ernährer nicht dasselbe Bürgerrecht hat oder weil die Mutter, ihre Ernährerin, Glied einer andern Familie ist. Diese haben nicht notwendig ihren Konkordatswohnsitz im Wohnkanton ihres Gewalthabers, der für ihre Bevormundung zuständig ist.

Endlich gilt es für bevormundete Kinder, deren unselbständiger Konkordatswohnsitz bestehen geblieben ist und die mit dem fürsorgenden Elternteil nicht im Kanton der Bevormundungszuständigkeit wohnen.

In allen diesen Fällen bewirkt die wörtliche Auslegung der Konkordatsregel einen Wohnsitzwechsel, der das Kind um seine Konkordatsstellung bringt, sobald die Bevormundungszuständigkeit nicht in seinem bisherigen Wohnkanton begründet ist. Dem Sinn des Konkordates wird man aber nur gerecht, wenn man gegen den Wortlaut entscheidet und den bisherigen Wohnkanton als den gesetzlichen Wohnkanton anerkennt und zwar für solange, als der Vormund dem Kinde nicht einen andern Ort zu dauerndem Aufenthalt bestimmt. Statt der summarischen und abrupt aufgestellten einzigen Regel wären also mehrere nötig, um das wirklich Beabsichtigte verständlich zum Ausdruck zu bringen.

III.

Ähnlich verhält es sich bei einem andern Beispiel, bei der Regelung der *Anstaltsversorgung*.

Die Vorschriften über die Anstaltsversorgung enthalten Sonderregeln sowohl hinsichtlich der wohnörtlichen Unterstützungspflicht als hinsichtlich der heimatlichen Beitragspflicht. Ihr Verständnis wird vor allem dadurch erschwert, daß der Text vielfach nicht erkennen läßt, in welchem Verhältnis seine einzelnen Anordnungen zu den allgemeinen Regeln des Konkordates stehen und ob sie sich auf die Unterstützungspflicht, die Beitragspflicht oder beides beziehen. Außerdem sind die Sonderregeln für die Anstaltsversorgung in mehreren Artikeln zerstreut, und es ist auch das Verhältnis der allgemeinen Bestimmungen über die Behandlung von Anstaltsversorgungen zu den Bestimmungen über die Anstaltsversorgung von Familiengliedern unklar.

Während man es bei den allgemeinen Konkordatsregeln nur mit zwei Kategorien von Konkordatsangehörigen zu tun hat, Personen mit selbständigem und unselbständigem Konkordatswohnsitz, gelten bei der Anstaltsversorgung weitere

Kategorien: Es sind einerseits Erwachsene und bildungsunfähige Kinder zu unterscheiden, für welche die Anstaltsvorschriften gleichmäßig gelten, anderseits bildungsfähige Kinder mit besonderen Eigenschaften und normale Kinder, für welche in einzelnen Beziehungen je besondere Vorschriften aufgestellt sind. Bei allen diesen Kategorien ist außerdem die Selbständigkeit oder Unselbständigkeit des Wohnsitzes von Belang.

1. Der Anstaltsversorgung kommt konkordatsrechtlich eine doppelte Bedeutung zu: Sie beeinflußt einerseits die Behandlung des Falles während der Zeit, in der sich der Konkordatsangehörige in einer Anstalt befindet, und zweitens übt sie auf seine Behandlung bei späterer Unterstützungsbedürftigkeit ihre Nachwirkung aus, und zwar unter Umständen eine verschiedene Nachwirkung, je nachdem er später wieder durch Anstaltsversorgung oder auf andere Weise unterstützt werden muß.

a) Die Sonderregel, welche bei Anstaltsversorgungen hinsichtlich der *wohnörtlichen Unterstützungspflicht* gilt, geht dahin, daß die Unterstützungspflicht bei Anstaltsversorgung zeitlich beschränkt ist, während sie zeitlich unbeschränkt ist, wenn der Bedürftige nicht Anstaltpflege nötig hat. Der Text spricht diese allgemeine Regel freilich nicht ausdrücklich aus, sondern er statuiert nur die Ausnahme mit nachdrücklichen Worten.

Bei zwei Kategorien von Konkordatsangehörigen läßt er aber die Ausnahme nicht gelten; für bildungsfähige Kinder mit besondern Eigenschaften und für normale Kinder ist die Unterstützungspflicht des Wohnkantons auch bei Anstaltsversorgung unbeschränkt. Für die bildungsfähigen Kinder mit besonderen Eigenschaften ist dies klar und deutlich ausgedrückt. Art. 6 Absatz 4 erklärt bei diesen Kindern den Satz von Art. 6 Absatz 2, der die zeitliche Beschränkung der Unterstützungspflicht festsetzt, als unanwendbar. Für die übrigen bildungsfähigen Kinder, also die normalen, läßt er hingegen die Absicht, sie von der Regel auszunehmen, in keiner Weise erkennen: für sie bestimmt er nämlich, daß sich die Kostenverteilung nach Art. 5 richte. Daß diese Kostenverteilungsvorschrift auch die Dauer der Unterstützungspflicht berührt, wird auch aus Art. 5 nicht ersichtlich, denn dort ist nur die Höhe des Heimatbeitrags geregelt. Der Hinweis auf Art. 5 ist aber in Wirklichkeit dahin zu verstehen, daß für normale Kinder die Anstaltsvorschriften des Art. 6 allesamt nicht anwendbar seien, also auch Absatz 2 nicht, der die wohnörtliche Unterstützungspflicht beschränkt. Erweisen läßt sich das nur aus der Entstehungsgeschichte des Konkordats¹⁾ und aus der Überlegung, daß es sinnlos wäre, die Unterstützungspflicht bei normalen Kindern zu beschränken, wenn sie bei der andern Kategorie der Bildungsfähigen, den Bildungsfähigen, die wegen besonderer Eigenschaften Anstaltpflege nötig haben, nicht beschränkt ist.

¹⁾ Freilich leidet der Text von 1923 an demselben Mangel. Zwar war dort die wohnörtliche Unterstützungspflicht für bildungsfähige Kinder mit besondern Eigenschaften klar dadurch beschränkt, daß Art. 16 auf Art. 15 verwies, wo diese Beschränkung für die Anstaltsversorgungen generell festgesetzt war. Für normale Kinder aber verwies Art. 16 wie im neuen Text Art. 6 Abs. 4 auf Art. 5 und erklärte diesen als für die Kostenverteilung bestimmend, ohne etwas von der Unterstützungspflicht zu sagen. Da er indessen die in Art. 15 enthaltene Regel über die Fixierung des Heimatbeitrags für die gebrechlichen Kinder ausdrücklich wiederholte, konnte der Text nicht anders ausgelegt werden als dahin, daß die Regel von Art. 15 über die Beschränkung der Unterstützungspflicht für die normalen Kinder unanwendbar sei.

b) Die Sonderregel, die das Konkordat für Anstaltsversorgungen hinsichtlich des Heimatbeitrages aufstellt, ist in Art. 6 Abs. 1 enthalten. Sie besagt, daß sich der Heimatbeitrag für die versorgte Person nicht ermäßige, wenn der Versorgte während der Versorgungszeit eine Wohnstufe überschreitet. Es handelt sich dabei um eine Ausnahme von der allgemeinen Regel in Art. 5, Abs. 3, wonach der Bezug von Unterstützung den Übergang von einer Wohnstufe zur andern nicht hindert.

Dieselbe Ausnahme ergibt sich aber noch aus dem Wortlaut einer andern Konkordatsbestimmung, nämlich aus dem Schlußsatz von Art. 5 Abs. 2. Wenn es dort heißt, bei der Berechnung der Wohndauer eines Konkordatsangehörigen zähle die Zeit einer Anstaltsversorgung nicht mit, so wird damit nichts anderes ausgedrückt, als was auch Art. 6 Abs. 1 festsetzt, daß sich nämlich die Wohndauer während des Anstaltsaufenthalts nicht erhöhen und also auch keine Stufe überschreiten kann. Eine solche doppelte Festlegung des Grundsatzes hätte nichts auf sich, wenn er nicht in Art. 6 in anderer Weise durch Ausnahmen unterbrochen würde als in Art. 5. In Art. 6 werden vom Grundsatze, daß der Heimatbeitrag während der Versorgungszeit unveränderlich ist, allein die normalen Kinder ausgenommen, während für die Kinder mit besonderen Eigenschaften nur die Anwendung von Abs. 2, nicht auch die Anwendung von Abs. 1 ausgeschlossen wird, der den Heimatbeitrag festlegt. In Art. 5 dagegen wird für alle in Art. 6 Abs. 4 bezeichneten Kinder eine Ausnahme von dem Grundsatz gemacht, daß Anstaltsaufenthalt bei der Berechnung der Wohndauer nicht mitzählt.

Dabei liegt aber keine unlösbare Antinomie vor. Art. 6 Abs. 1 bestimmt, wie der Heimatbeitrag zu berechnen sei, wenn der Heimatkanton dem Wohnkanton Versorgungskosten tragen helfen muß. Abs. 4 sieht nur für normale Kinder eine Abweichung von der Regel des Absatzes 1 vor; nur für diese wird daher während der Versorgung der Heimatbeitrag nicht fixiert. Art. 5 kann angesichts dieser Sonderregel für die Frage nicht zur Anwendung kommen, wie der Heimatbeitrag während einer Versorgung zu berechnen sei. Er hat deshalb nur Bedeutung für die Entscheidung der andern Frage, wie es sich mit der Anrechnung eines früheren Anstaltsaufenthaltes verhalte, wenn der Versorgte wiederum Unterstützung nötig hat. Wenn er hierbei eine Kategorie von Kindern von seinem Grundsatz ausnimmt, die in Art. 6 keine Sonderbehandlung erfährt, so ist das kein Widerspruch, weil es sich bei Art. 5 um einen ganz andern Tatbestand handelt.

Das Departement hat hierüber letztes Jahr im Falle E. R. anders entschieden; es erachtete es mit Rücksicht auf Art. 6 Abs. 4 als sinnwidrig, die Kinder „mit besonderen Eigenschaften“, die früher schon versorgt gewesen waren, bei erneuter Versorgung gemäß dem Wortlaut von Art. 5 gleich zu behandeln wie normale. Ich glaube, Ihnen gezeigt zu haben, daß für die rechtliche Betrachtung keine Sinnwidrigkeit vorliegt, die es zu rechtfertigen vermöchte, den Wortlaut des Konkordates unberücksichtigt zu lassen. Es kommt mir hier aber weniger auf die materielle Beurteilung dieser Einzelfrage als darauf an, Ihnen vor Augen zu führen, wo die Schwäche der Textredaktion liegt, die zu solchen Streitfragen führt.

Sie liegt darin, daß die Zusammengehörigkeit der beiden Sätze nicht erkennbar gemacht wird, die sich auf den Heimatbeitrag für die Unterstützung von Versorgten beziehen. Diese Zusammengehörigkeit wird durch die Unterbringung in verschiedenen Artikeln ebenso verdeckt, wie dadurch, daß sich der eine Satz mit dem Heimatbeitrag direkt befaßt, der andere nur indirekt, indem er die

Wohndauer-Berechnung regelt, die für den Heimatbeitrag maßgebend ist. Bringt man die beiden Sätze in unmittelbare Verbindung, so wird sofort alles klar, wie Ihnen folgende Formulierung zeigen wird:

Wenn der Wohnkanton einen Konkordatsangehörigen in einer Anstalt versorgt, so bleibt der Beitrag des Heimatkantons während der ganzen Versorgungsdauer auf der Quote stehen, die beim Eintritt in die Anstalt galt. Die in der Anstalt verbrachte Zeit wird auch später nicht in die Wohndauer des Versorgten eingerechnet, wenn er neuerdings unterstützt werden muß.

Einer solchen Formulierung lassen sich dann die Ausnahmen, die bei Kindern verschiedener Kategorien in der einen oder der andern Beziehung gelten sollen, leicht so beifügen, daß kein Mißverständnis mehr aufkommt.

2. Im höchsten Maße unklar ist nun aber ferner, was der Konkordatstext für den Fall der Anstaltsversorgung von Familiengliedern (Personen mit unselbständigem Konkordatswohnsitz) festsetzt. Hierüber heißt es in Art. 6 zunächst, daß Anstaltsversorgung einer solchen Person deren Zugehörigkeit zur Unterstützungseinheit nicht aufhebe, daß aber die Kosten der Versorgung nach Abs. 1 zu verteilen seien, auch wenn das Familienhaupt außerdem nach Art. 5 zu verteilende Unterstützung erhalte. Unanschaulicher kann man sich kaum ausdrücken.

Was soll gesagt werden?

Erstens: Auch wenn der Wohnkanton ein Familienglied versorgt, hat der Heimatkanton an die Versorgungskosten während der ganzen Zeit dieselbe Beitragsquote zu entrichten; daß die Wohndauer des Familienhauptes in dieser Zeit eine Stufe übersteigt, führt nicht zur Ermäßigung des Beitrags.

Dies besonders zu sagen, wäre nicht nötig gewesen; es bestätigt nur die Regel von Absatz 1.

Zweitens: Wenn das Familienhaupt während der Zeit, da ein Familienglied versorgt ist, noch andere Unterstützung nötig hat, so hat die Heimat hierfür nur soviel beizutragen als der Wohndauer entspricht; der Umstand, daß ihr Beitrag an die Versorgungskosten unveränderlich ist, wird bei der Beitragsberechnung für diese andern Kosten nicht berücksichtigt. Das ist aber keine Selbstverständlichkeit, wie der Text annehmen ließe, sondern bedürfte einer positiven Anordnung.

Der Satz dagegen, daß das Familienglied nicht aus der Unterstützungsseinheit ausscheide, spricht etwas aus, was für alle Anstaltsversorgungen gilt, aber freilich für die andern nicht ausdrücklich festgesetzt ist: Er besagt, daß Anstaltsversorgung den bestehenden Konkordatswohnsitz nicht aufhebt.

Für die andern Anstaltsversorgungen ergibt sich dies indirekt aus der Bestimmung, wonach dafür unter Umständen auch eine außerhalb des Wohnkantons gelegene Anstalt verwendet werden kann, ohne daß dann die Beitragspflicht des Wohnkantons aufhört; diese Bestimmung gilt auch bei der Versorgung von Familiengliedern, so daß die Sondervorschrift über die Fortdauer der Unterstützungseinheit überflüssig ist.

Dafür wird etwas sehr Wichtiges nicht gesagt: nämlich, wie es sich nach der Beendigung des Anstaltsaufenthaltes mit dem Heimatbeitrag verhält, wenn das Familienhaupt für das versorgte Familienglied weitere Unterstützung nötig hat. Solche weitere Unterstützung kann entweder die gewöhnliche sein oder wiederum Anstaltpflege, für welche besondere Grundsätze gelten.

(Fortsetzung folgt.)